

SO_GERICHTE SGSTA.2019.60 vom 6. Januar 2020

SO Obergericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.60

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2019.60 du 6 janvier 2020

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2019.60 del 6 gennaio 2020

Regeste

Einkommen, Kapitaleistung, selbständige Erwerbstätigkeit, § 30, 47 StG, Art. 22, 38 DBG. In casu zweckkonforme Verwendung einer Kapitaleistung aus Vorsorge in einer Einzelfirma; indessen unselbständige Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen als Haupttätigkeit, kein Einkommen aus der Selbständigkeit. Voraussetzungen der Barauszahlung nach Freizügigkeitsgesetz nicht erfüllt, keine gesonderte Besteuerung.

Erwägungen

E. 1

lit. b FZG bildet die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen gesetzlichen Barauszahlungsgrund. Zudem dürfen die Versicherten der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Barauszahlungsgrund erfüllt, so unterliegen diese Kapitaleistungen einer separaten Besteuerung, indem diese für die Zwecke der direkten Bundessteuer vom übrigen Einkommen gesondert und zu einem Fünftel der nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuer erfasst werden (Art. 22 und 38 DBG). Eine solche separate Besteuerung greift auch auf Ebene der Staatssteuer, wonach solche Kapitaleistungen getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (§§ 30 und 47 StG). Es handelt sich um eine erhebliche steuerliche Privilegierung der Kapitaleistungen gegenüber den Rentenleistungen, da Letztere vollumfänglich und progressionswirksam mit dem übrigen Einkommen zu versteuern sind (vgl. KSG vom 24.9.2018, SGSTA.2017.76; BST.2017.72, E. 2, unter [gerichtsentscheide.so.ch](https://www.sso.slo.ch)). 3.1 Im konkreten Fall gründete der Rekurrent Ende 2014 die Einzelfirma C. Gleichzeitig war er Angestellter der D GmbH. Der Lohn im Jahr 2015 betrug CHF 125'870 (netto). Für die Einzelfirma bezog er am 23. Februar 2015 aus der 2. Säule den Betrag von rund CHF 44'324 und am 5. März 2015 aus der Säule 3a den Betrag von rund CHF 66'912. Diese Kapitalbezüge wurden vorliegend zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, weil der Rekurrent stets der 2. Säule angeschlossen war. 3.2 Eine Kapitaleistung aus der Vorsorge kann nur dann gemäss Art. 38 DBG besteuert werden, wenn sie rechtmässig bezogen und zweckkonform verwendet wurde (Ivo P. Baumgartner , in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 38 DBG N 6c). Vorliegend ist unbestritten, dass das Geld zweckkonform verwendet wurde; es floss in die Einzelfirma. Ein Barauszahlungsgrund liegt aber gemäss Art. 5 FZG nur vor, wenn nach der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Versicherte der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Im Jahr 2015 war die unselbständige Erwerbstätigkeit des Rekurrenten anhand der Unterlagen (Steuererklärung 2015 und Lohnausweis, Vorakten Nrn. 14 und 15) klar die Haupttätigkeit. Aus der Selbständigkeit erzielte er kein Einkommen (Steuererklärung 2015 und Fragebogen selbständige Erwerbstätigkeit Rekurrent, Vorakten Nrn. 14 und 24; vgl. dazu Mitteilungen über die

berufliche Vorsorge, Nr. 137 N 904, unter sozialversicherungen.admin.ch). Die Voraussetzungen der Barauszahlung nach Art. 5 FZG waren daher nicht gegeben; deshalb ist die gesonderte Besteuerung nicht zulässig. Die Rechtsmittel erweisen sich demnach als unbegründet. 3.3 Was die Rekurrenten weiter einwenden, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Im vorliegenden Zusammenhang gilt als Barauszahlungsgrund wie gesehen die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, wenn der Vorsorgenehmer wie der Rekurrent eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Hier hat der Rekurrent zwar im Steuerjahr 2014 eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Nach den umstrittenen Auszahlungen von total CHF 111'236 war er aber immer noch dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstellt (vgl. dagegen Bundesgericht, BGer vom 2.10.2015, 2C_248/2015; 2C_249/2015, E. 5.1; Art. 10 Abs. 2 BVG, Ende der Versicherungspflicht). Die Bedingungen für einen Vorbezug waren daher nicht erfüllt. Die gesetzliche Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG lässt insofern keinen Spielraum zu (BGer vom 2.10.2015, a.a.O., E. 5.4). Infolge nicht rechtskonformen Bezug können die strittigen Kapitalleistungen nicht getrennt von den übrigen Einkünften der Rekurrenten zum Vorsorgetarif besteuert werden. Daran ändert nichts, dass der Rekurrent noch Restanzen aus dem Ende 2014 abgeschlossenen Projekt bei der X abuarbeiten und den Know-how-Transfer an die neue Betriebsorganisation sicherzustellen hatte. Nicht massgebend ist auch, dass hier keine Scheinselbständigkeit vorliegt und die Vorsorgegelder vollumfänglich in die neue Firma des Rekurrenten eingebracht worden sind. Im Übrigen würden auch eine persönliche Anhörung der Rekurrenten oder ein Augenschein vor Ort im Ergebnis nichts ändern. Rekurs und Beschwerde sind nach dem Ausgeführten abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'973 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750; Zuschlag: CHF 1'223).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.